

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.2013

Geschäftszahl

2012/03/0102

Rechtssatz

Maßgeblich für die Aufhebung des § 3 Abs 2 zweiter Satz AOCV 2008 durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. September 2011, V 37/10 war, dass diese Regelung als technische Vorschrift iSd Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft idF der Richtlinie 98/48/EG zu werten war. Diese technische Vorschrift war entgegen der Richtlinie - und dem diese Richtlinie im hier maßgeblichen Bereich umsetzenden Bundesgesetz zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften, der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft und der Normen, BGBl I Nr 183/1999 (NotifG 1999) - nicht der Kommission der Europäischen Union notifiziert worden. Damit war § 3 Abs 2 zweiter Satz AOCV 2008 mit Gesetzeswidrigkeit belastet, weil die für die Erlassung bzw Kundmachung dieser Verordnungsvorschriften beachtlichen Verfahrensbestimmungen im NotifG 1999 nicht eingehalten worden waren.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2012/03/0103 E 23. Oktober 2013